

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1916)
Heft: 166-167

Rubrik: Mitteilungen der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herein besondere Säle zuzuweisen und demgemäss auch die Plazierung der Werke nicht den einzelnen Gruppen zu überlassen, sondern dafür eine Kommission zu bestellen, dieser aber die bestimmte Weisung zu geben, dem Wunsche der Künstlervereinigungen um gesonderte Plazierung ihrer Werke soweit als möglich Rechnung zu tragen. Wenn dieser Beschluss auch nicht ganz unserem Wunsche entspricht so werden wir uns dennoch nicht zu beklagen haben indem wir der ernannten Plazierungskommission volles Zutrauen schenken können.

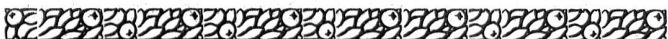


Mitteilungen der Sektionen.



Sektion Bern.

Die Sektion Bern spricht allen denjenigen, die durch Beiträge an die humoristische Ausstellung oder durch andere Einsendungen zum Erfolg des Kunsthallefestes vom 25. November 1916 in Bern beitrugen ihren herzlichen Dank aus. Das Fest, das der bernische Hochschülerverein veranstaltete, trug die unerwartet hohe Summe von rund Fr. 23.000 ein und brachte somit die Kunsthalle einen grossen Schritt ihrer Verwirklichung näher.



Verschiedenes.



Zürich, den 15. September 1916.

An den Schweizerischen Kunstverein und seine Sektionen.

An die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen.

An die Oeffentliche Kunstsammlung in Basel.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht an die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen, zumal die Erfahrung gezeigt hat, dass Fragen gestellt werden, die zu beantworten sind.

Allgemeine Ausführungen über die Beitragspflicht der Maler, Bildhauer und Architekten.

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4, Ziffer 2, geregelt. Er lautet:

« Das Vereinsvermögen wird gebildet:

durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereine (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:

- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des

Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;

- c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen. »

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die *erste Bedingung* fordert, dass der Künstler einem Vereine angehört. Als Vereinsmitglieder fallen für diese Frage zurzeit nur in Betracht der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die *zweite Bedingung* fordert, dass der Künstler ein Werk verkauft hat oder dass ihm ein solches bestellt worden ist. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede Bestellung führt zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die Verkäufe und Aufträge der folgenden Käufer und Besteller:

- a) Die vom Bund, den Kantonen oder öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufe und Aufträge. Als öffentliche Körperschaften sind einmal die Gemeinden, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden oder andere, anzusehen. Auch die Gottfried Keller-Stiftung gehört hierher, ebenso die öffentlichen Kunstsammlungen. Im Zweifel ist festzustellen, ob die Körperschaft oder Anstalt öffentlichen oder privaten Charakter trägt. Handelt es sich um ein Institut öffentlichen Charakters, so ist die Beitragspflicht gegeben.
- b) Wenn die unter a) genannten Institute sich nicht auf die Subventionierung des Ankaufes oder des Auftrages beschränken, sondern direkt kaufen oder bestellen, so ist die Beitragspflicht ebenfalls gegeben.
- c) Zur Beitragspflicht führen ferner die Ankäufe und Aufträge *schweizerischer Kunstvereine*. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Kunstverein Mitglied des schweizerischen Kunstvereins sei. Die blosse Tatsache, dass der Verein ein *schweizerischer Kunstverein* ist, genügt. Dagegen bewirken Käufe oder Bestellungen anderer Vereine, also z. B. einer Schützengesellschaft, nicht die Beitragspflicht, es sei denn, der Kauf werde von einem der unter a) genannten Institute subventioniert.
- d) Privatankäufe führen dann zur Beitragspflicht, wenn sie an einer Ausstellung gemacht werden, die der Bund, ein Gemeinwesen, der Schweizerische Kunstverein oder seine Sektionen oder Künstlervereinigungen veranstalten. Dabei sind Ausstellungen aller Künstlervereinigungen inbegriffen, also nicht nur die der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Ein Beispiel wird dies erläutern.
Der Maler X ist Mitglied der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese gehört dem Schweizerischen